



# Gemeindeamt Arriach

9543 Arriach 43    Telefon: 04247/8514    Fax: 04247/8514-5

Email: [arriach@ktn.gde.at](mailto:arriach@ktn.gde.at)    <http://www.arriach.gv.at>    UID: ATU59364306

Bankverbindung: RB Landskron Gegendtal, IBAN AT31 3938 1000 0031 0268, BIC RZKTAT2K381

---

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Arriach vom 05.07.2023, mit welcher die

### **Tarifordnung für die ganztägige Schulform in der Volksschule Arriach (getrennte Abfolge)**

festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 29/2020 wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Berechnung des Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrags**

1. Der monatliche Elternbeitrag berechnet sich wie folgt: Die jährlichen Personalkosten für die Betreuung im Freizeitbereich der ganztägigen Schulform pro Gruppe werden durch die zugestanden Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Elternbeitrag für die ganztägige Schulform.  
Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen. Generierte Überschüsse aus Elternbeiträgen werden daher am Ende des Jahres an die Erziehungsberechtigten zurücküberwiesen.
2. Für den Betreuungsteil können Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben. Diese Beiträge dürfen den notwendigen Beschaffungsaufwand nicht übersteigen.
3. Der Essensbeitrag wird kostendeckend berechnet.

#### **§ 2**

#### **Höhe des Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrags**

1. Eltern haben einen monatlichen Elternbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit Beginn der Hauptferien.
3. Eine Abmeldung vom Betreuungsteil während dem Schuljahr hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen. Eine Zustimmung des Schulerhalters ist nicht erforderlich.

4. Der monatliche Eltern- und Essensbeitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform wird wie folgt festgesetzt:

Anzahl der Betreuungstage	Elternbeitrag	Essensbeitrag
4-5 Tage	€ 110,00	€ 4,50/Essen
1-3 Tage	€ 90,00	

5. Die vorgenannten Beiträge werden jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst.  
6. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.  
7. Der Kostenbeitrag wird vom "Caritas-Institut: Kinder und Jugend" im Voraus monatlich eingehoben.  
8. Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Gänze erlassen.  
9. Die soziale Staffelung gem. § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), StF: BGBl. I Nr. 8/2017, idgF., ist in den Richtlinien „Soziale Staffelung für die Elternbeiträge der ganztägig geführten VS Arriach ab dem Schuljahr 2023/2024“ (lt. Gemeinderatsbeschluss vom 05.07.2023) festgelegt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Gerald Ebner

Angeschlagen am: 31.08.2023